OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551068/15/Wim

Datum:
Linz, 6. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des S H, vertreten durch X Rechtsanwaltspartnerschaft, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 6. Dezember 2016, GZ: Wa10-211/68-2012, betreffend die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung an die Gemeinde X für die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen laut Projekt „Hochwasserschutz X“ hinsichtlich der Einräumung von Zwangsrechten nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 24. Oktober 2017 und 14. Dezember 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Spruchabschnitt II. 2. lautet nunmehr:

„Der Gemeinde X wird zu Lasten der unter dem obigen Punkt 1. a) bezeichneten Grundstücke, soweit sie die Anlage des Hochwasserschutzdammes betreffen, die Dienstbarkeit der Errichtung und des Bestandes, der Wartung und der Erhaltung des im oben genannten Punkt angeführten Hochwasserschutzdammes zwangsweise eingeräumt."

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde unter Spruchabschnitt I. der Gemeinde X die wasserrechtliche Bewilligung zur Durchführung der im Projekt des Ingenieurbüros X ZT-GmbH „Hochwasserschutz X“, Abschnitt X/Ortschaft X - Fluss X („PA X“) dargestellten Hochwasserschutzmaßnahmen bei Einhaltung von bestimmten Nebenbestimmungen erteilt.

Unter Spruchabschnitt II. 1. a) wurde Herr S H (in der Folge: Beschwerdeführer) verpflichtet, als Eigentümer zu Lasten der Grundstücke Nr. X und Nr. X, KG X, Gemeinde X, die Errichtung und den Bestand, die Wartung und Erhaltung des unter Spruchabschnitt I. dieses Bescheides unter anderem bewilligten Hochwasserschutzes der Gemeinde X im Ausmaß von 195 m^2 (140 m^2 auf Grundstück Nr. X, 55 m^2 auf Grundstück Nr. X) zu dulden.
Weiters wurde der Beschwerdeführer verpflichtet, als Eigentümer der oben genannten Grundstücke eine prognostizierte Verschlechterung durch einen flächenmäßig größeren Einstau bzw. einen geringfügig höheren Einstau bei künftigen Überflutungen auf Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, im Ausmaß von 1263 m^2 laut Entschädigungsgutachten der Amtssachverständigen für Liegenschaftsbewertung und Entschädigungsfragen vom 5. November 2015 zu dulden. Für das Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, ergeben sich keine zusätzlichen Verschlechterungsflächen durch den Einstau, sondern wird dieses Grundstück durch das gegenständliche Hochwasserschutzprojekt in Zukunft überflutungsfrei.

Unter Spruchabschnitt II. 2. wurde der Gemeinde X für die unter dem obigen Punkt 1. a) bezeichneten Grundstücke, soweit sie die Anlage des Hochwasserschutzdammes betreffen, die Dienstbarkeit der Errichtung und des Bestandes, der Wartung und der Erhaltung des im oben genannten Punkt angeführten Hochwasserschutzdammes zwangsweise eingeräumt.

Unter Spruchabschnitt IV. wurde als einmalige Entschädigung für die Einräumung dieser Zwangsrechte (Dienstbarkeiten Spruchabschnitt II.) dem Beschwerdeführer ein Betrag von 1.363,23 Euro entsprechend dem Gutachten der Amtssachverständigen für Liegenschaftsbewertung und Entschädigungsfragen vom 5. November 2015 zugesprochen.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer, vertreten durch seinen Vater, rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben, die er auch seinem Anwalt übermittelt hat und die sich gegen den Bescheid „Zwangsrechtseinräumung des Hochwasserschutzes X“ richtet.
Aus den weitwendigen Ausführungen, die in erheblichen Anteilen von Inhalten geprägt sind, die durch die Freeman-Bewegung verwendet werden, ergibt sich auf

Aufforderung konkretisiert in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Oktober 2017, soweit hier verfahrenswesentlich, folgender Inhalt:

- Ein bestehender Uferweg, der im Zuge einer bereits erfolgten Hochwasserregulierung im Jahr 1978 entlang der X angelegt wurde, sollte nicht durchgehend beschottert sein und sollte die Benützbarkeit dieses Weges, der im öffentlichen Gut liegt, nur auf die Benutzer, die dazu wirklich eine Notwendigkeit haben (Gewässerbezirk) und die Anrainer der Liegenschaft H und der Sonstigen, die dort Grundstücke haben und diesen als Zufahrt benötigen, eingeschränkt werden.
  Über Befragen des Verhandlungsleiters wurde vom Beschwerdeführer ausgeführt, dass dieser Punkt mit dem gegenständlichen Vorhaben nicht direkt im Zusammenhang steht und auch bei Erfüllung eine Zurückziehung der gegenständlichen Beschwerde nicht erfolgen wird.

- Beim Querdamm, der durch das gegenständliche Vorhaben auf den Grundstücken Nr. X und Nr. X, KG X, errichtet werden soll, werden Zweifel erhoben, ob es sich dabei um die optimale Variante eines zweckmäßigen Hochwasserschutzes handelt. So wird durch die zukünftigen Überflutungen die bestehende Wiesenfläche zur Feuchtwiese mit allen sich dadurch ergebenden Wirtschaftsbeschränkungen. Es wurde vorgeschlagen, diesen Damm ca. 35 m Richtung Grundstück Nr. X (Eigentümer R) zu verlegen, damit die eigenen Grundstücke besser bewirtschaftet werden können. Der Eigengrund könnte durchaus auch als Baugrund verwendet werden, insbesondere durch eine Aufschüttung um ca. 1,5 m beim Grundstück Nr. X, wie dies vor 1978 und der damaligen Regulierung bestanden hat. Allgemein wird das Projekt als Renaturierungsprojekt angesehen und wird daher auch die „Renaturierung“ dieses Grundstückes in Form der Aufschüttung verlangt. Durch das Vorhaben wird das Grundstück mehr überflutet als vorher. Weiters wird festgehalten, dass das Grundstück Nr. X schon einmal als Bauland ausgewiesen war und die beiden Grundstücke durch einen Kanalstrang, der entlang der Grundstücksgrenze liegt, aufgeschlossen sind.

- Die bei der Planung vorgesehene Variante A wird als unzumutbar angesehen. Weiters wurde durch die Gemeinde öffentlich bekanntgegeben, dass es nie einen 100 %-igen Hochwasserschutz geben wird, daher gibt es Zweifel, ob die gegenständlich ausgeführte Variante überhaupt zweckmäßig ist. Überdies wurde auf die vorgeschlagenen eigenen Varianten nie eingegangen. Diese waren, entweder im Bereich der bestehenden Fischleiter das Gewässer auszubaggern bei vorhandenen S-Kurven oder das Bachbett bei Grundstück Nr. X zu verbreitern, indem beidseitig der Gewässerquerschnitt erhöht wird, das heißt, dass im oberen Bereich eine Verbreiterung erfolgt.

- Weiters wird angemerkt, dass das öffentliche Interesse nicht personalisiert ist, das heißt, es wurde nie angegeben, zu Gunsten welcher konkreten Personen das Vorhaben errichtet werden soll, während die betroffenen privaten Grundeigentümer sehr wohl bekannt sind. Dies wird als rechts- und verfassungswidrig angesehen.

- Überdies wird ausgeführt, dass nur eine einmalige Entschädigung vorgesehen ist, während mit immer wiederkehrenden Überschwemmungen zu rechnen ist. Dies wird ebenfalls als nicht sachgerecht angesehen.

- Vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 2017 noch eingewendet, dass die Ausführungen im Schreiben des Amtssachverständigen vom 7. April 2016, GZ: GWB-GM-2016-131178/2-LW, nur sehr allgemein gehalten sind und keinesfalls die Tiefe erreichen, die für die Beurteilung einer Zwangsrechtseinräumung notwendig sind. Es wäre an der Behörde gelegen, hier konkretere Beweisfragen zu formulieren und daraus die entsprechenden Schlüsse zu ziehen. Es gehe nicht hervor, warum die Variante B1 die einzig technisch vertretbare Variante sei, wenn doch der Ziviltechniker W mehrere Varianten vorgeschlagen hat. Man wird daher nicht annehmen können, dass die anderen Varianten technisch unvertretbar sind. Das weitere Kriterium, warum die Variante B1 als einzige vertretbar sei, sei die Wirtschaftlichkeit. Was unter Wirtschaftlichkeit zu verstehen sei, gehe nicht hervor. Sei damit gemeint, dass hier die Kosten des Projektes dem möglichen Nutzen gegenübergestellt werden? Ist dabei auch berücksichtigt worden, dass entsprechende Eingriffe in das Eigentumsrecht des Beschwerdeführers erfolgen? Schließlich sei auch noch das Kriterium ökologisch angeführt worden. Es gehe hier nicht hervor, was mit ökologisch gemeint ist.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt einschließlich der Projektsunterlagen sowie Durchführung von zwei öffentlichen mündlichen Verhandlungen.

3.1.1. In der Verhandlung am 24. Oktober 2017 wurde, wie bereits ausgeführt, vom Beschwerdeführer die Begründung seiner Beschwerde nochmals dargelegt, weiters wurde mit sämtlichen Beteiligten ein Lokalaugenschein an Ort und Stelle durchgeführt und die betroffenen Liegenschaften und die Örtlichkeit ausführlich in Augenschein genommen. In dieser Verhandlung wurde eine „Kompromissvariante“ angedacht, die sich wie folgt dargestellt hat:

Der im Einreichprojekt dargestellte Querdamm am rechten Vorland der X auf den Parzellen Nr. X und Nr. X sowie im weiteren Verlauf die erforderliche Aufdämmung des bestehenden Uferweges (öffentliches Gut Nr. X) würden durch eine flächige Anschüttung auf der Parzelle Nr. X ersetzt werden. Diese Anschüttung muss in etwa eine Höhe von 361,70 m ü.A. erreichen (diese Höhe entspricht in etwa dem

Terrassenniveau des Objektes H), um den HW_{100}-Wasserspiegel von ca. 361,50 m ü.A. abzuhalten. Die flächige Anschüttung endet in etwa auf Höhe des Regelprofils (RP 21), von dort aus verläuft die Aufdämmung wieder projektsgemäß, wie in den Einreichunterlagen vom Juli 2014 dargestellt. Gleichzeitig ist es erforderlich, den Querdamm auf Parzelle Nr. X (Grundeigentümer Ha) um ca. 15 bis 20 m in Richtung Westen zu verschieben, um die Engstelle am rechten und am linken Ufer auf derselben Höhe zu situieren.

Durch diese Variante würde für den Beschwerdeführer ein praktisch ebenes Grundstück geschaffen, das für eine Bebauung gut geeignet wäre. Weiters wären praktisch verschiedene Formen einer Bepflanzung, z.B. als Sichtschutz zum öffentlichen Gut (Uferweg) oder auch in anderen Bereichen des Grundstückes, möglich. Überdies wäre somit das gesamte Grundstück Nr. X außerhalb des 100-jährlichen Hochwasserabflussbereiches und würde auch dieser Umstand einer allfälligen Umwidmung des Teiles Richtung X, der derzeit noch als Grünland gewidmet ist, nicht entgegenstehen.

Der Beschwerdeführer erklärte, dass er hinsichtlich der Zustimmung zur obigen Variante noch einige Tage Bedenkzeit brauche, da er sich auch mit seinen Angehörigen besprechen wolle. Es wurde daher vereinbart mit Zustimmung aller anwesenden Parteien und Beteiligten, dass innerhalb von 14 Tagen vom Beschwerdeführer mitgeteilt wird, ob er dieser Variante zustimmt oder nicht.

Nach anschließenden mehrmaligen Konsultationen seitens des Beschwerdeführers mit dem Vertreter des Gewässerbezirkes Braunau für die bauausführende Stelle hat der Beschwerdeführer letztendlich bekanntgegeben, dass er dieser Variante nicht zustimmt.

3.1.2. Es wurde daraufhin die öffentliche mündliche Verhandlung am 14. Dezember 2017 fortgesetzt und dort die allgemeinen Voraussetzungen für eine Zwangsrechtsbegründung durch konkrete Beweisfragen geprüft. Dazu wurde im Einzelnen vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen, vom Beschwerdeführer und von Seiten der Konsenswerberin wie folgt ausgeführt:

- „Handelt es sich bei dem vorgesehenen Projekt um einen Schutz- bzw. Regulierungswasserbau oder um ein Renaturierungsprojekt, wie dies vom Beschwerdeführer vorgebracht wird?

Dazu führt der Amtssachverständige aus:
Das eingereichte Projekt weist als Zweck der Maßnahme den Schutz der Ortschaft X vor Hochwässern aus dem Gewässer X aus. Daher ist aus wasserbautechnischer Sicht dieses Projekt als Schutzwasserbau bzw. sind die Maßnahmen als schutzwasserbauliche Anlagen anzusehen. Der Schutz dient ausschließlich besiedelten Bereichen und kann gemäß Förderrichtlinien der Bundeswasserbauverwaltung nicht auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen ausgedehnt werden.

Der Beschwerdeführer führt dazu aus, dass für ihn persönlich die Maßnahmen keinen Hochwasserschutz bewirken, da in Zukunft seine Grundstücke mehr überschwemmt werden bei einem HQ_{100} als bisher. Überdies hat der Grundeigentümer der Parzelle Nr. X, Herr B, unterschrieben, dass das Projekt nicht auf der Liegenschaft H ausgeführt wird und wird daher auch das öffentliche Interesse daran bezweifelt. Es wird auch noch darauf verwiesen, dass kein öffentliches Interesse von X ersichtlich ist. Dazu wird auf die bisherigen schriftlichen Ausführungen der Eingaben beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwiesen.

- Steht für die Projektsrealisierung Eigengrund in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung?

Dazu führt der Amtssachverständige aus:
Sämtliche Grundflächen des öffentlichen Wassergutes bzw. des öffentlichen Wegegutes der Gemeinde werden in das Schutzprojekt bereits einbezogen und reichen nicht aus, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu ermöglichen, weil die landwirtschaftlich genutzten Grundflächen für Rückstauflächen genutzt werden müssen, um eine Abflussverschärfung und dadurch eine Verschlechterung für Unterlieger zu vermeiden.

Der Beschwerdeführer führt dazu aus, dass aus seiner Sicht es sich um keinen 100 %-igen Hochwasserschutz handelt und daher Haftungsansprüche bei Überschwemmungen, die trotzdem erfolgen, gestellt werden. Aus seiner Sicht darf ein solches Projekt gar nicht bewilligt werden, da kein absoluter Hochwasserschutz erzielt wird. Wir wollen einen 100 %-igen Hochwasserschutz. Weiters wird darauf hingewiesen, dass es bereits Bedenken in anderen Bereichen hinsichtlich der Umsetzung des Hochwasserschutzes in X bezüglich des Zivilingenieurbüros W gibt, da Hochwasserschutzmaßnahmen nicht ausreichend ausgeführt werden. Dies liegt aber in einem anderen, bereits bewilligten Projektsabschnitt und nicht im Bereich unserer Liegenschaften. Dort ist die Bauausführung bereits im Gange.

Der Amtssachverständige führt dazu aus:
Der eingereichte Hochwasserschutz wurde auf ein Bemessungshochwasser HQ_{100} der X ausgelegt bzw. aufgrund der Freibordrichtlinien bei Längsbauwerken mit einem Zuschlag von 50 cm geplant. Durch die Maßnahmen kommt es zu einem geringfügigen Aufstauen von landwirtschaftlich genutzten Grundflächen und einem Vermeiden von Überflutungen im besiedelten Bereich.

Gemäß den technischen Richtlinien der Bundeswasserbauverwaltung sind Hochwasserschutzanlagen für besiedelte Bereiche auf ein HQ_{100} zu bemessen. Gemäß Wasserrechtsgesetz würde ein Schutz vor einem HQ_{30} als ausreichend gelten. Da jedoch der Bund als Fördergeber Hochwasserschutzmaßnahmen finanziell unterstützt, werden hier Maßnahmen erst ab einem HQ_{100}-Schutz, also einem Schutz höher den gesetzlichen Bestimmungen, gefördert.

- Welche Vorteile im allgemeinen Interesse (z.B. erzielbarer Schutz für Gebäude und Personen oder öffentliche Einrichtungen und dergleichen) werden durch die Umsetzung des geplanten Projektes erzielt und welchen Beeinträchtigungen durch Hochwasser waren diese Bereiche bisher in der Vergangenheit ausgesetzt?

Dazu führt der Amtssachverständige aus:
Der derzeitige Zustand an der X stellt sich so dar, dass gemäß Gefahrenzonenplan derzeit weite Teile des Ortsbereiches bereits ab einem HQ_{10} geringfügig, ab einem HQ_{30} bis zu einem HQ_{100} jedoch weite Teile des Ortsbereiches überflutet werden. Im Zuge des Hochwassers 2002, das annähernd eine 100-jährliche Auftrittswahrscheinlichkeit aufgewiesen hat, ist es demnach zu breitflächigen Überflutungen im Ortsbereich gekommen. Gemäß Auskunft des Vertreters der Gemeinde kam es hier zu vereinzelten Schäden an Gebäuden bzw. zu erforderlichen Straßensperrungen.
Durch das eingereichte Hochwasserschutzprojekt können diese dargestellten Überflutungen gemäß Gefahrenzonenplan künftig verhindert werden. In Summe werden durch die Maßnahmen neun Objekte sowie die derzeit betroffenen Verkehrswege, wie die X Landesstraße sowie Gemeindestraßen, geschützt. Die schützenswerten Anlagen in Summe reichen aus, um das Projekt hinsichtlich einer Kosten-Nutzen-Untersuchung positiv darzustellen und als förderfähig im Sinne der technischen Richtlinien anzusehen.

Dazu führt der Beschwerdeführer aus:
Aus meiner Sicht handelt es sich nur um fünf Wohngebäude und wurde die Landesstraße bereits angehoben. Der Beschwerdeführer gibt über Befragen dazu an, dass die Landesstraße ca. im Jahr 2012 angehoben wurde und beim Hochwasser 2002 auch nur ca. 5 cm überflutet wurde. Die Liegenschaften haben bis auf die Liegenschaft H alle keinen Keller. Nach seinen Informationen waren nur zwei Wohnhäuser insofern betroffen, als sie einen Wassereintritt hatten.

Dazu wird seitens der Vertreter der Gemeinde und des Gewässerbezirkes ausgeführt, dass ein Projekt einer definitiven Straßenanhebung nicht bekannt ist. Es könnte natürlich sein, dass im Zuge von Asphaltierungsarbeiten hier eine geringfügige Erhöhung erfolgt ist. Generell hat eine Anhebung der Straße ohne Hochwasserschutzmaßnahmen zur Folge, dass dies zu Verschlechterungen im Hochwasserfall für die angesprochene Siedlung führt. Hinsichtlich des Widerspruches bei den geschützten Gebäuden wird ausgeführt, dass es sich bei den Objekten um fünf Wohnhäuser und vier Nebengebäude handelt.

Der Amtssachverständige führt dazu aus, dass bei Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen diese allfälligen Verschlechterungen auf jeden Fall auch beseitigt werden.

- Wie sind die in der Variantenuntersuchung vorgestellten Varianten aus fachlicher Sicht zu beurteilen und ist die zur Realisierung beantragte Variante zweckmäßig und für die Erreichung des Schutzzweckes geeignet?

Dazu führt der Amtssachverständige aus:
Grundsätzlich kann aus wasserbautechnischer Sicht angemerkt werden, dass sämtliche geprüften Varianten im Einreichprojekt des Ingenieurbüros W in einem technischen Bericht im Detail dargestellt und bewertet wurden. Als Schlussfolgerung dieser detaillierten Zusammenstellung kann angemerkt werden, dass die Variante A (Rückhaltebecken X) aufgrund einer negativen Kosten-Nutzen-Untersuchung keinesfalls förderfähig sein würde und daher ausgeschlossen wurde, das heißt, die Kosten für diese Maßnahme würden den erzielten Nutzen klar übersteigen.
Die Varianten C1 und C2 (lineare Hochwasserschutzmaßnahmen ohne Retentionsausgleich) mussten aus wasserbautechnischer Sicht als nicht bewilligungsfähig abgelehnt

werden, da durch die geplanten Längsmaßnahmen ohne einem Rückstau im landwirtschaftlichen Bereich (Varianten B) eine Abflussverschärfung für Unterlieger bewirkt werden würde und daher eine Verschlechterung gemäß Wasserrechtsgesetz eintreten würde.
Die Varianten B1, B2 und B3 (linearer Hochwasserschutz mit Retentionsausgleich) waren somit die einzigen Varianten, die im Detail weiterverfolgt werden konnten, wobei hier die Variantenunterscheidung einerseits in der Art der Ausgestaltung des Längsschutzes bzw. in der Situierung der Querdämme erfolgte. Technisch sind die Varianten B1 bis B3 annähernd gleich zu bewerten, wobei die Variante B2 mit einem Längsverbau in Form einer Betonmauer seitens Naturschutz und Gewässerökologie abgelehnt wurde. Die Varianten B1 und B3 unterscheiden sich lediglich in der Ausgestaltung des rechtsufrigen Querdammes, wobei hier lediglich die Böschungsneigungen abgeändert wurden. Die letztendliche Entscheidung für die Variante B1 erfolgte deshalb, da bei dieser Variante das Grundstück Nr. X, KG X, des Beschwerdeführers H nicht betroffen wird und lediglich das Grundstück Nr. X im auslaufenden Dammbereich mit rund 140 m² betroffen wird. Im Gegensatz dazu würde bei der Variante B3 das Grundstück Nr. X des Beschwerdeführers H durch die flache Dammausgestaltung mit rund 240 m² zusätzlich betroffen sein.

- Wie ist die Liegenschaft H konkret durch die Variante B1 betroffen (bauliche Maßnahmen, Hochwasserverhalten, allfällige Ablagerungen von Anschwemmungen)?

Dazu führt der Amtssachverständige aus:
Durch die eingereichte Projektsvariante B1 werden die Liegenschaften H im Bereich des Grundstückes Nr. X sowie des Baugrundstückes Nr. X, welche derzeit im HQ_{30}- bzw. HQ_{100}-Hochwasserabflussbereich liegen, künftig vor Hochwässern bis zu einem HQ_{100} geschützt. Baulich ist auf diesen Grundstücken in dieser Projektsvariante keine Maßnahme erforderlich. Die Maßnahmen selbst würden die Grundbesitzer H lediglich im Bereich des landwirtschaftlichen Grundstückes Nr. X betreffen. Hier wird der rechtsufrige Querdamm, beginnend von der X über das öffentliche Wegegut der Gemeinde sowie über das Grundstück Nr. X (Eigentümer D) bis in das Grundstück Nr. X, angelegt. Im Bereich des Grundstückes Nr. X soll dieser Querdamm auf einer Länge von ca. 30 lfm mit einer Höhe von ca. 120 cm, auslaufend auf 0 im Geländeverschnitt, errichtet werden. Dabei wird eine Grundfläche von rund 140 m² betroffen.
Dieses Grundstück Nr. X ist derzeit bereits teilweise bei HQ_{30} und HQ_{100} vom Hochwasser der X betroffen. Durch den Querdamm wird zur Kompensation einer Abflussverschärfung ein Rückstau oberhalb bewirkt, der auch das Grundstück Nr. X betrifft. Gemäß der Bewertung im Gutachten der landwirtschaftlichen Sachverständigen kommt es im Bereich des Grundstückes Nr. X zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung von ca. 769 m². Diese Beeinträchtigung wurde in das Entschädigungsgutachten vollinhaltlich aufgenommen. Weiters wurde in diesem Gutachten auch eine mögliche Benutzungserschwernis sowie eine Beeinträchtigung durch im Hochwasserfall abgelagertes Schwemmgut eingerechnet. Bemerkt wird jedoch, dass das Grundstück Nr. X eine Querneigung zur X aufweist und daher von keinem Ablagern von Schlamm in Form einer Stauwirkung gesprochen werden kann, da dadurch eine Fließbewegung zum Gewässer anzunehmen ist.
Sämtliche sonstigen Beeinträchtigungen im Rückstaubereich oberhalb des Querdammes liegen außerhalb der Grundstücke H und wurden bereits mit Zustimmung der Grundbesitzer abgehandelt.

Dazu führt der Beschwerdeführer aus:

Aus meiner Sicht wäre eine Verhinderung einer Schlammablagerung auf meinem Grundstück nur dadurch möglich, wenn der vorgesehene Querdamm nicht senkrecht zur X, sondern in einem Winkel von ca. 45° ausgeführt wird.
Überdies wurden wir zu Zeiten der Planung überhaupt nicht in das Vorhaben eingebunden und wurde auf die von uns angeführten Varianten nie eingegangen.

Dazu wird seitens der Konsenswerberin samt Projektanten ausgeführt, dass zumindest seit dem Jahr 2009 immer wieder das Gespräch mit Herrn H geführt wurde und dass schlussendlich auf den Wunsch von Herrn H eingegangen wurde, indem der Damm von der Parzelle Nr. X in östliche Richtung verschoben wurde.

Seitens des Amtssachverständigen wird zur Lage des Querdammes ausgeführt:
Die Lage des Querdammes wurde im Einvernehmen mit den weiters betroffenen Grundeigentümern abgesprochen und daher so gewählt, dass der geringste Einfluss bzw. keine Durchschneidungen von Grundstücken gewährt wird.

- Wie sind aus fachlicher Sicht die von Herrn H eingebrachten Varianten (zunächst in der Eingabe vom 6. Dezember 2017 auf Seite 2 für den Bereich Sachverhaltsdarstellung, Absätze 3 bis 5) hinsichtlich Realisierbarkeit und Auswirkungen zu beurteilen?

Sämtliche dargestellten Varianten befinden sich auch auf Grundstücken von Grundbesitzern, die in dieses Verfahren nicht einbezogen wurden. Eine Errichtung dieser Varianten ist nur unter Zustimmung dieser Grundbesitzer möglich. Eine exakte technische Beurteilung, ob durch diese Varianten der Rückstaubereich gleichgehalten werden kann oder eingeschränkt wird, kann mangels detaillierter Darstellung nur überschlägig erfolgen, wobei mit jedem Abrücken des Dammes flussaufwärts der erforderliche Rückhalteraum eingeschränkt wird. Dadurch ist der erforderliche Kompensationsraum nur mehr in geringerem Ausmaß vorhanden und die Projektswirksamkeit in Frage gestellt. Weiters ist durch das Verlegen des Querdammes flussaufwärts auch eine Verlängerung der Längsdämme links und rechts der X sowie auch eine Verlegung des linksufrigen Querdammes flussaufwärts erforderlich. Dadurch ergibt sich einerseits ein massiv erhöhter Kostenaufwand sowie aus technischer Sicht eine gänzliche Abänderung der Rückhalteraumberechnung.

Seitens des Beschwerdeführers wurde am heutigen Tag noch eine weitere Variante in Form einer Skizze auf einem Luftbild vorgelegt, die als Beilage 1 der Verhandlungsschrift in Kopie angeschlossen wird. Dazu wird von ihm ausgeführt, dass der Querdamm im Grunde so wie im Projekt ausgeführt werden kann, aber ein Längsdamm ausschließlich auf dem Grundstück Nr. X des Beschwerdeführers errichtet werden soll.

Zu dieser Variante führt der Amtssachverständige aus:
Grundsätzlich kann angemerkt werden, dass aus technischer Sicht diese Variante möglich erscheint. Ob diese Variante letztendlich bewilligungsfähig sein kann, muss über eine neuerliche hydraulische Berechnung des Rückstaubereiches nachgewiesen werden. Es ist anzunehmen, dass durch eine Abänderung des Rückstauraumes Grundstücke, welche nicht im Besitz des Beschwerdeführers H liegen, zusätzlich beaufschlagt und beeinträchtigt werden. Die betroffenen Grundstücksbesitzer R (Grundstücke Nr. X und X) und D (Grundstücke Nr. X und X) werden mit großer Wahrscheinlichkeit hinsichtlich Ausdehnung und Aufhöhung des Rückstaus betroffen sein. Ob das linksufrig der X befindliche

Grundstück Ha (Grundstück Nr. X) auch von diesen Abänderungen betroffen sein kann, kann ohne Nachweis derzeit nicht beurteilt werden.

Seitens der Gemeinde wird dazu auf die in der Verhandlungsschrift vom 25. August 2014 abgegebene Stellungnahme des Herrn J R, PZ 5, verwiesen, wonach er mit dem eingereichten Projekt nicht einverstanden ist und eine Umplanung des Dammes, der einen Stau und eine Verschlammung auf seinen landwirtschaftlichen Grundstücken bewirkt, verlangt hat. Auch in der Verhandlungsschrift vom 14. Oktober 2014 hat Herr J R unter PZ 3 auf seine gemachten Einwendungen verwiesen und diese aufrechterhalten.

Vom Beschwerdeführer wird auch noch auf von ihm vorgeschlagene Varianten im Bereich der X, wo diese eine S-Kurve macht, bzw. Ausbaggerung der X auf eine zweite Flusssohle hingewiesen. Bei diesen Varianten wäre seine Liegenschaft überhaupt nicht betroffen.

Dazu führt der Amtssachverständige aus:
Diese beschriebenen Maßnahmen wurden bereits in der Vorplanungsphase zum Hochwasserschutz R und O aufgrund technisch nicht ausreichender Möglichkeiten nicht weiter verfolgt. Durch diese beschriebenen Maßnahmen würde es einerseits zu negativen Beeinträchtigungen von Grundstücksbesitzern flussaufwärts kommen sowie bei der Variante Ausbaggerung auf eine zweite Flusssohle zu einer massiven, nicht bewilligungsfähigen Abflussverschärfung Xabwärts kommen. Abflussverschärfung bedeutet einen konzentrierten, vermehrten Hochwasserabfluss für unterliegende Liegenschaften und dadurch möglicherweise größere Überflutungen in Bereichen, wo derzeit keine Überflutungen stattfinden.

Der Beschwerdeführer führt dazu aus, dass aus seiner Sicht diese Varianten deshalb technisch nicht weiter verfolgt wurden, weil er in sämtliche Varianten im Planungsstadium nicht eingebunden wurde.

Im Rahmen der abschließenden Stellungnahme wird von der Konsenswerberin samt Projektanten bestätigt, dass die im Behördenverfahren genehmigte Variante samt Zwangsrechtseinräumung weiter verfolgt wird.

Der Beschwerdeführer führt aus, dass es kein schriftlich niedergelegtes öffentliches Interesse der Ortschaft X gibt und daher es nicht zulässig erscheint, dass man sich bei der Realisierung dieses Projektes auf das öffentliche Interesse stützt.

Nachdem die Projektsbetreibung aus unserer Sicht undemokratisch durchgeführt wurde und wir in die Varianten nicht eingebunden wurden, hat die Gemeinde als Konsenswerberin sämtliche Kosten zu tragen.“

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht ergänzend zum Punkt 1. von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

3.2.1. Durch das nunmehr verfahrensgegenständliche Hochwasserschutzprojekt, das Teil eines umfassenden Einreichprojektes „Hochwasserschutz A und O“ ist und auf Grund von Widerständen von Grundeigentümern aus dem Gesamtprojekt herausgelöst und gesondert verhandelt und bewilligt worden ist, werden insgesamt

im Zuge des angestrebten Schutzes der Ortschaft X vor Hochwässern aus dem Gewässer X neun Bauwerke, davon fünf Wohngebäude und vier Nebengebäude, sowie die X Landesstraße und Gemeindestraßen bis zu einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt. Derzeit werden weite Teile des Ortsbereiches bereits bei einem HQ_{10} geringfügig, ab einem HQ_{30} bis zu einem HQ_{100} jedoch weite Teile des Ortsbereiches überflutet.

3.2.2. Im Zuge der Projektierung wurden verschiedene Varianten des Hochwasserschutzes geprüft, wobei die nunmehrige Variante sich als die Zweckmäßigste erwiesen hat.

Geplant ist die Errichtung eines Querdammes am rechten Ufer der X und flussabwärts des projektierten Querdammes einer linearen Hochwasserschutzmaßnahme entlang des rechten Ufers durch einen ca. 145 m langen Längsdamm.

Durch die eingereichte Projektvariante B1 wird die Liegenschaft des Beschwerdeführers im Bereich des Grundstückes Nr. X sowie des Baugrundstückes Nr. X, welche derzeit im HQ_{30}- bzw. HQ_{100}-Hochwasserabflussbereich liegen, künftig vor Hochwässern bis zu einem HQ_{100} geschützt. Baulich ist auf diesen Grundstücken in dieser Projektvariante keine Maßnahme erforderlich. Die Maßnahmen selbst betreffen den Beschwerdeführer lediglich im Bereich des landwirtschaftlichen Grundstückes Nr. X. Hier wird der rechtsufrige Querdamm, beginnend von der X über das öffentliche Wegegut der Gemeinde sowie über das Grundstück Nr. X (Eigentümer D) bis in das Grundstück Nr. X, angelegt. Im Bereich des Grundstückes Nr. X soll dieser Querdamm auf einer Länge von ca. 30 lfm mit einer Höhe von ca. 120 cm, auslaufend auf 0 im Geländeverschnitt, errichtet werden. Dabei wird eine Grundfläche von rund 140 m² betroffen.
Dieses Grundstück Nr. X ist derzeit bereits teilweise bei HQ_{30} und HQ_{100} vom Hochwasser der X betroffen. Durch den Querdamm wird zur Kompensation einer Abflussverschärfung ein Rückstau oberhalb bewirkt, der auch das Grundstück Nr. X betrifft. Gemäß der Bewertung im Gutachten der landwirtschaftlichen Sachverständigen kommt es im Bereich des Grundstückes Nr. X zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung von ca. 769 m². Diese Beeinträchtigung wurde in das Entschädigungsgutachten vollinhaltlich aufgenommen. Weiters wurde in dieses Gutachten auch eine mögliche Benutzungserschwernis sowie eine Beeinträchtigung durch im Hochwasserfall abgelagertes Schwemmgut eingerechnet. Das Grundstück Nr. X weist eine Querneigung zur X auf und ist daher kein Ablagern von Schlamm in Form einer Stauwirkung zu erwarten, da dadurch eine Fließbewegung zum Gewässer anzunehmen ist.
Sämtliche sonstigen Beeinträchtigungen im Rückstaubereich oberhalb des Querdammes liegen außerhalb der Grundstücke H und wurden bereits mit Zustimmung der Grundbesitzer abgehandelt.

Die Liegenschaft H wird daher, im Bereich der Grundstücke Nr. X und Nr. X, KG X, Gemeinde X, durch Errichtung und Bestand, Wartung und Erhaltung des bewilligten Hochwasserschutzes der Gemeinde X im Ausmaß von 195 m^2 (140 m^2 auf Grundstück Nr. X, 55 m^2 auf Grundstück X) beansprucht.
Weiters erfolgt eine prognostizierte Verschlechterung durch einen flächenmäßig größeren Einstau bzw. einen geringfügig höheren Einstau bei künftigen Überflutungen auf Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, im Ausmaß von 1263 m^2 laut Entschädigungsgutachten der Amtssachverständigen für Liegenschaftsbewertung und Entschädigungsfragen vom 5. November 2015. Für das Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, ergeben sich keine zusätzlichen Verschlechterungsflächen durch den Einstau, sondern wird dieses Grundstück durch das gegenständliche Hochwasserschutzprojekt in Zukunft überflutungsfrei.

Im Projektbereich stehen der Bewilligungswerberin keine eigenen Grundstücke zur Verfügung. Eine Situierung auf Eigengrund der Gemeinde ist daher nicht möglich.

Die ausgewählten Mittel stellen das gelindeste Mittel zur Erreichung des angestrebten Zweckes dar.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Projektunterlagen, dem Verfahrensakt der belangten Behörde sowie dem Ermittlungsverfahren des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in Form der Durchführung von zwei öffentlichen mündlichen Verhandlungen samt Lokalaugenschein unter Beiziehung der Parteien und Beteiligten sowie des Amtssachverständigen aus dem Bereich Wasserbautechnik.

So wurde vom Amtssachverständigen durchaus ausführlich und nachvollziehbar begründet, warum die nunmehr favorisierte und zur Bewilligung anstehende Variante B1 die Zweckmäßigste ist. Es wurde dazu auch durchaus detailliert auf sämtliche Variantenvorschläge des Beschwerdeführers eingegangen und diese in fachlicher Sicht abgehandelt.

Fest steht auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass die nunmehrige Variante B1 die Zweckmäßigste darstellt und auch das gelindeste Mittel zur Erreichung des angestrebten Hochwasserschutzes ist. Speziell auch zur Variante B3 stellt diese sogar einen Vorteil in der Inanspruchnahme der Grundstücke des Beschwerdeführers dar, da bei dieser auf Grund der flacheren Dammausgestaltung sein Grundstück Nr. X mit rund 240 m^2 zusätzlich betroffen wäre und bei der Variante B1 dieses Grundstück überhaupt nicht durch Baumaßnahmen bzw. den Dammbereich betroffen wird.

Da auch die in der ersten öffentlichen mündlichen Verhandlung erarbeitete „Kompromissvariante“, die aus Sicht des erkennenden Richters durchaus massive Vorteile für den Beschwerdeführer in der gegebenen Situation gebracht hätte, von

diesem abgelehnt wurde und auch die von ihm in der zweiten öffentlichen mündlichen Verhandlung dargelegte Variante, wie auch seine sämtlichen Alternativvarianten, immer Grundstücke betreffen würde, die nicht in seinem Eigentum stehen und bezüglich derer aus dem abgeführten Verfahren schon bekannt war, dass sich zumindest einzelne Grundeigentümer nicht bereit erklären, diese Maßnahmen zu dulden, erwiesen sich diese allesamt auch nicht als zielführend und nicht als ein gelinderes Mittel.

Allgemein ist auch anzumerken, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers nicht als auf gleicher fachlicher Ebene zu den kompetenten Ausführungen des Amtssachverständigen und auch den fachkundigen Vertretern des Projektanten und des Gewässerbezirkes anzusehen sind.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. § 63 lit. b des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) lautet:

Um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern, um ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, zur geordneten Beseitigung von Abwässern und zum Schutz der Gewässer kann die Wasserrechtsbehörde in dem Maße als erforderlich für Wasserbauvorhaben, deren Errichtung, Erhaltung oder Betrieb im Vergleich zu den Nachteilen von Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen öffentlichen Interesse erwarten lässt, die notwendigen Dienstbarkeiten einräumen oder entgegenstehende dingliche Rechte einschließlich Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, einschränken oder aufheben, damit die genehmigte Anlage mit den zu ihr gehörigen Werken und Vorrichtungen hergestellt, betrieben und erhalten sowie der Vorschreibung amtswegiger Maßnahmen entsprochen werden kann.

4.2. Grundsätzlich sind für die Zwangsrechtseinräumung mehrere Voraussetzungen erforderlich, die kumulativ gegeben sein müssen:

4.2.1. Aus den Projektunterlagen sowie den Ausführungen des Amtssachverständigen ergibt sich eindeutig, dass damit ein bewilligungspflichtiger Schutzwasserbau, der den schädlichen Wirkungen der Gewässer begegnen soll, angestrebt wird. Dies umfasst den grundsätzlichen Enteignungszweck des § 63 WRG 1959, „um den schädlichen Wirkungen der Gewässer zu begegnen“. Wenn der Beschwerdeführer dazu Zweifel hegt, dass es sich überhaupt um ein Schutzwasserbauprojekt handelt, sind dem die Ausführungen des Amtssachverständigen entgegen zu halten, wonach hier Gebäude und Straßen geschützt werden, und zwar bis zu einem 100-jährlichen Hochwasserereignis. Von einem bloßen Renaturierungsprojekt zu sprechen, trifft somit absolut nicht zu. Überdies wird dieses Projekt auch nach den einschlägigen Richtlinien der Bundeswasserbauverwaltung

als Schutzwasserbau gefördert und ist dies ebenfalls ein Umstand, der für die eindeutige Annahme eines Schutzwasserprojektes spricht.

4.2.2. Für die Projektrealisierung steht kein Eigengrund der Konsenswerberin zur Verfügung. Dies ergibt sich wiederum aus den Aussagen des Amtssachverständigen sowie dem Projektinhalt und den gegebenen Grundstückseigentumsverhältnissen.

4.2.3. Eine einvernehmliche Grundinanspruchnahme konnte nicht erreicht werden. Bereits die belangte Behörde, aber auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich umfassend bemüht, hier eine einvernehmliche Regelung zu erreichen. Dies ist letztendlich an der Ablehnung des Beschwerdeführers gescheitert. So hat er auch die in der ersten öffentlichen mündlichen Verhandlung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich angedachte „Kompromissvariante“, die durchaus wesentliche Vorteile auch für ihn in der gegebenen Situation gebracht hätte, letztendlich wieder abgelehnt.

4.2.4. Auch der Umstand, dass das Schutzwasserbauvorhaben Vorteile im allgemeinen, das heißt öffentlichen, Interesse erwarten lässt und diese die Nachteile von Zwangsrechten in Form des Eingriffes in das Privateigentum überwiegen, liegt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf der Hand.

So wird der Schutz von fünf Wohnhäusern und vier Nebengebäuden sowie einer Landesstraße und von Gemeindestraßen durch das Projekt bis zu einem 100-jährlichen Hochwasserereignis erreicht, wobei es bisher schon auch bei niedrigeren Jährlichkeiten zu Überflutungen gekommen ist, wie aus den Ausführungen des Amtssachverständigen und der Gemeindevertreter zu ersehen ist.

Demgegenüber steht die Einräumung von nachstehenden Zwangsrechten:

Hochwasserschutzdamm im Ausmaß von 195 m^2 (140 m^2 auf Grundstück Nr. X, 55 m^2 auf Grundstück Nr. X) sowie flächenmäßig größerer bzw. geringfügig höherer Einstau bei künftigen Überflutungen auf Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, im Ausmaß von 1263 m^2.

Der Umfang des erreichten Hochwasserschutzes lässt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eindeutig einen überwiegenden Vorteil im allgemeinen Interesse im Verhältnis zu den Nachteilen der Zwangsrechtseinräumung erwarten. So wird eine entsprechende Anzahl von Gebäuden und öffentlichen Verkehrsflächen und deren Bewohner und Benutzer in Zukunft vor Hochwässern geschützt zu Lasten einer Zwangsrechtseinräumung von rein landwirtschaftlich genutzten Flächen, die praktisch zur Gänze - wenn auch mit Einschränkungen - auch weiterhin grundsätzlich bewirtschaftbar bleiben, wobei für Bewirtschaftungseinschränkungen auch eine Entschädigung geleistet wird.

4.2.5. Auch dass die vorgesehene und zur Realisierung beantragte Variante zweckmäßig und für die Erreichung des Schutzzweckes geeignet ist, steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest. Es kann dazu wiederum auf die Ausführungen des befassten Amtssachverständigen verwiesen werden.

Es erfolgten schon im Vorfeld entsprechende Variantenstudien im Rahmen der Projektierung und erfolgte auch eine Auseinandersetzung mit dem diesbezüglichen inhaltlichen Vorbringen des Beschwerdeführers. So wurde auch noch eine zusätzliche Variante, die in der zweiten öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebracht wurde, geprüft und wurde generell auf die verschiedenen Varianten umfassend und schlüssig sowie nachvollziehbar durch den Amtssachverständigen eingegangen. Dies hat letztendlich ergeben, dass die nunmehr beantragte und bewilligte Variante B1 die in der Gesamtsicht gesehen sowohl zweckmäßigste als auch wirtschaftlich sinnvollste Variante darstellt.

4.2.6. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um jeweils das gelindeste Mittel der Zwangsrechtsbegründung. So wurde bei der nunmehrigen Variante das Grundstück Nr. X des Beschwerdeführers praktisch von Baumaßnahmen nicht erfasst und bleiben seine Grundstücke - wenn auch mit Einschränkungen - durchaus weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftbar und wird dafür natürlich eine angemessene Entschädigung geleistet.

4.3. Zum weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers ist auszuführen:

Zum Zustand des bestehenden Uferweges, der im Zuge einer bereits erfolgten Hochwasserregulierung im Jahr 1978 entlang der X angelegt wurde, wurde vom Beschwerdeführer selbst zugestanden, dass dieser Punkt mit dem gegenständlichen Vorhaben nicht direkt im Zusammenhang steht und auch bei Erfüllung eine Zurückziehung der Beschwerde nicht erfolgen wird. Die Forderungen nach einem bestimmten Zustand dieses Weges sind somit für das gegenständliche Verfahren als nicht relevant und maßgeblich einzustufen.

Wenn der Beschwerdeführer Beeinträchtigungen seiner Grundstücke vorbringt, so ist dem entgegen zu halten, dass es natürlich zu gewissen Beeinträchtigungen, wie auch vom Amtssachverständigen und im Projekt dargestellt, kommen wird. Da eben keine einvernehmliche Regelung erzielt werden konnte, mussten eine Duldung und ein Zwangsrecht diesbezüglich ausgesprochen werden. Der Umfang der Beeinträchtigungen wurde konkret dargelegt und wurden auch für diverse Bewirtschaftungseinschränkungen im Gutachten der Amtssachverständigen für Grundbewertung entsprechende Entschädigungen festgelegt.

Wenn der Beschwerdeführer anmerkt, dass aus seiner Sicht ein öffentliches Interesse zu Gunsten von konkreten Personen eingeräumt werden müsste, so ist

diese Auffassung nicht zutreffend, sondern das Vorhaben muss nur im allgemeinen Interesse, das heißt, es müssen Vorteile für die Allgemeinheit entstehen, die eine Einschränkung eines Einzelnen rechtfertigen, vorliegen.

Im nunmehrigen Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden dezidiert durch konkrete Beweisthemen die Voraussetzungen für eine Zwangsrechtseinräumung auch aus fachlicher Sicht abgehandelt und die Schlussfolgerungen anschaulich sowie schlüssig und nachvollziehbar dargelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht keinen Anlass dafür, an den getroffenen fachlichen Ausführungen des Amtssachverständigen zu zweifeln und wurde diesen, wie bereits ausgeführt, auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Da es sich bei dem Vorhaben um eine zweckmäßige Variante handeln muss, wird damit auch der Wirtschaftlichkeit ein gewisser Stellenwert eingeräumt und wurde dies auch durch den Amtssachverständigen soweit berücksichtigt. Da das Vorhaben im allgemeinen Interesse stehen muss, sind hier auch gewisse Kriterien der Ökologie relevant und kann zum Beispiel ein Vorhaben, das aus Sicht des Naturschutzes, wie z.B. bei der Variante B2, abgelehnt wird, nicht als im allgemeinen Interesse gelegen angesehen werden.
Die nunmehrige Projektvariante erfüllt aber auch diese obigen Kriterien.

Wenn der Beschwerdeführer meint, dass durch ein Hochwasserschutzprojekt ein 100 %iger, das heißt, für alle möglichen Hochwasserszenarien angestrebter, Hochwasserschutz erreicht werden muss, so entspricht dies nicht den Tatsachen. So ist dies schon aus rein faktischen Gründen nicht möglich, da einerseits extreme Katastrophenszenarien in der Zukunft nicht vollends abgeschätzt werden können und andererseits dies auch vom Wasserrechtsgesetz her nicht gefordert wird, sondern nur grundsätzlich Hochwasserschutzwirkungen des Vorhabens.

Wenn der Beschwerdeführer anführt, dass in Zukunft bis zu einem HQ_{100} seine Grundstücke mehr überschwemmt werden als bisher, so ist dies zumindest teilweise zutreffend. Für das Grundstück Nr. X, KG Xreis, Gemeinde X, ergeben sich keine zusätzlichen Verschlechterungsflächen durch den Einstau, sondern wird dieses Grundstück durch das gegenständliche Hochwasserschutzprojekt in Zukunft sogar überflutungsfrei. Für die zusätzlichen Überflutungsflächen wird ihm dafür aber eine Entschädigung gewährt und ist anzumerken, dass es sich dabei um rein landwirtschaftlich genutzte Grundstücke handelt, die auch nicht bebaut sind und die grundsätzlich nutzbar bleiben.

Haftungsansprüche bei Überschwemmungen, die über das Regulierungsziel und die konsensgemäße Errichtung und den Erhalt der Schutzwasserbauwerke hinausgehen, richten sich nach den allgemeinen Vorschriften des Zivilrechtes.

Grundsätzlich wurde bereits im Projektierungsstadium auf die Grundeigentümer eingegangen und wurde, auch wenn der Beschwerdeführer dies nun anders

behauptet, auch er beigezogen und angehört. Wenn nunmehr ein Ergebnis entsteht, mit dem der Beschwerdeführer nicht einverstanden ist, so ist gerade für solche Fälle das Instrument der Zwangsrechtseinräumung im Wasserrechtsgesetz vorgesehen. Die Kostentragung für das Projekt richtet sich nach den allgemeinen Regelungen und kann durch den Beschwerdeführer auch nicht beeinflusst werden.

Auf das übrige Vorbringen des Beschwerdeführers, z.B. auch hinsichtlich Behauptungen der Freeman-Bewegung, war mangels Relevanz im gegenständlichen Verfahren nicht näher einzugehen.

5. Zusammenfassend geht auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als Ergebnis eines durchaus umfassenden Verfahrens von der Zulässigkeit und Erforderlichkeit der erfolgten Zwangsrechtseinräumung aus.

Hinsichtlich Spruchabschnitt II. 2. erfolgte eine Präzisierung, als anstelle der Formulierung „dass für die bezeichneten Grundstücke die Dienstbarkeit zwangsweise eingeräumt wurde“ nunmehr „zu Lasten der Grundstücke“ eingefügt wurde, um auf jeden Fall klar zu stellen, dass diesen Grundstücken die dienende und nicht die herrschende Stellung im Rahmen des Servitutsrechtes zukommt.

Da der Spruchpunkt betreffend Einräumung von Zwangsrechten somit zu bestätigen war, tritt auch keine Änderung des Spruchabschnittes hinsichtlich der Entschädigung ein, wobei festzuhalten ist, dass hinsichtlich der Entschädigungsfestsetzung das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich überdies gemäß § 117 Abs. 4 WRG 1959 auch nicht zuständig ist.

Es war somit insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer